

Sitzung vom 2. November 2022

**1431. Anfrage (Reichsbürgerinnen erhalten Bewilligung
für Privatschule im Kanton Zürich)**

Die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Carmen Marty Fässler, Adliswil, sowie Kantonsrat Rafael Mörgeli, Stäfa, haben am 29. August 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Wie die WOZ vor den Sommerferien aufdeckte, bewilligte der Kanton St. Gallen eine Privatschule, die nach Methoden der rechtsesoterischen Anastasia-Sekte unterrichten will und Verbindungen zur Reichsbürgerinnen-Szene pflegt.¹

Der Kanton St. Gallen ist kein Einzelfall: In Rikon ZH hat der Verein Campus Vivere zum Start des neuen Schuljahrs eine Privatschule auf Primar- und Sekundarstufe eröffnet. Wie in Uznach hat auch Campus Vivere eine provisorische, auf zwei Jahre befristete Bewilligung erhalten. Campus Vivere bezeichnet sich selbst als «internationaler freier Lernort nach humanitärem Völkerrecht» und pflegt Beziehungen zum «Institut Trivium United», welches der Reichsbürgerinnenbewegung zugeordnet wird. Das Institut Trivium United stellt seinen Mitgliedern eigene Pässe aus und behauptet, sie vor dem staatlichen Zugriff zu schützen. Der Kanton Zürich verwies gegenüber der WOZ darauf, dass das Konzept der Privatschule den gesetzlichen Bewilligungskriterien entsprochen habe.²

Vor diesem Hintergrund bitten die Antragstellerinnen den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Privatschulen im Kanton Zürich müssen «gewährleisten, dass Kinder keinen weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen». Wie erklärt der Regierungsrat, dass Campus Vivere eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule erhalten hat?
2. Falls die Bewilligung weiterhin gültig sein sollte: Mit welchen Kontrollen wird dafür gesorgt, dass die gesetzlich vorgesehenen Mechanismen greifen werden (Häufigkeit der Kontrollbesuche, Aufsichtsgremium)?

¹ <https://www.woz.ch/2228/kanton-st-gallen/amtlich-bewilligte-sektenschule>

² <https://www.woz.ch/2234/privatschulen/die-staatsfeinde-und-ihre-kinder>

3. Die Website der Schule in Rikon ZH bezeichnet sich als «maskenbefreit»³. Wie gewährleistet die Bildungsdirektion das Einhalten von allfälligen neuen Bestimmungen der Bildungsdirektion hinsichtlich der Corona-Pandemie?

³<https://www.campus-vivere.com/aktuelles/>

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, Carmen Marty Fässler, Adliswil, und Rafael Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine Bewilligung zum Betrieb einer Privatschule wird gemäss § 68 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) erteilt, wenn die in der Privatschule angebotene Bildung gleichwertig ist wie die Bildung an der öffentlichen Volksschule. Bei der Bewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeierlaubnis. Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (vgl. §§ 67 ff.; VSV, LS 412.101) abschliessend festgelegt. Privatschulen müssen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Volksschule vergleichbar ist (§ 67 Abs. 1 VSV). Privatschulen müssen sich sodann am Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich orientieren. Sie können Schwerpunkte setzen, insbesondere inhaltlicher, pädagogischer, weltanschaulicher, religiöser oder konfessioneller Art. Im Gegensatz zur öffentlichen Volksschule müssen die Privatschulen nicht religiös und ideologisch neutral sein. Die Lehrpersonen müssen für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet sein und es müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. § 68 Abs. 2 VSV). Die Trägerschaft muss Eigentums- und Mitwirkungsrechte sowie allfällige Verbindungen zu ideellen Vereinigungen offenlegen (§ 70 VSV).

Mit der Möglichkeit, pädagogische, weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte setzen zu können, geniessen Privatschulen grössere Freiheiten als die Volksschule. Dies rechtfertigt sich, weil der Besuch einer Privatschule freiwillig erfolgt und jederzeit ein Wechsel

in die Volksschule möglich ist. Die Wahl einer geeigneten Privatschule liegt damit in der Verantwortung der Eltern. Es ist nicht Sache der Bewilligungsbehörde, pädagogische, weltanschauliche oder religiöse Schwerpunkte zu bewerten oder gar diesbezügliche Empfehlungen abzugeben.

Der Verein «Campus Vivere» hat mit seinem Gesuch um eine Bewilligung zur Führung einer Privatschule die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Am 29. Juli 2022 wurde dem Verein für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 eine befristete Bewilligung zur Führung der Privatschule «Campus Vivere» mit Primar- und Sekundarschule erteilt.

Die Trägerschaft legte ihre Eigentums- und Mitwirkungsrechte mit Formular am 28. Juni 2022 offen. Die Trägerschaft gab zudem an, keine Verbindungen zu ideellen Vereinigungen zu haben.

Zu Frage 2:

In der Regel werden die Privatschulen alle zwei Jahre durch die Aufsicht Privatschulen des Volksschulamtes besucht. In den Schuljahren ohne Aufsichtsbesuch sind die Schulen verpflichtet, einen Bericht nach Vorgabe des Volksschulamtes einzureichen. Die Aufsichtsbesuche werden üblicherweise vereinbart. Nach einem Lektionsbesuch findet jeweils ein Gespräch mit der Schulleitung statt. Die Aufsicht Privatschulen verfasst im Anschluss einen Bericht, der auch die Einhaltung der bewilligungsrelevanten Vorgaben bestätigt. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt, werden Massnahmen angeordnet und deren Umsetzung kontrolliert. Dabei kommt es zu wiederholten, unangemeldeten Aufsichtsbesuchen. Unangemeldete Aufsichtsbesuche werden auch dann durchgeführt, wenn begründete Hinweise auf eine Verletzung der Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, kann die Bewilligung auf Ende eines Schuljahres, in wichtigen Fällen jederzeit, entzogen werden (§ 69 Abs. 3 VSV).

Zu Frage 3:

Die vom Regierungsrat angeordneten Hygiene- und Schutzmassnahmen zur Seuchenbekämpfung, wozu insbesondere auch die Maskentragpflicht gehört, galten immer auch für Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungs-

bereich vom 22. September 2021 [LS 818.14], in Kraft bis 1. Dezember 2021). Die Einhaltung allfälliger zukünftiger Massnahmen in Zusammenhang mit einer Pandemie wird die Aufsicht Privatschulen mit Stichproben überprüfen. Würde eine Privatschule die angeordneten Schutzmassnahmen nicht befolgen, wären eine vorübergehende Schliessung bzw. ein Entzug der Bewilligung zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli